

Information zu den Invalidenleistungen

gemäss dem ab 1. Januar 2019 gültigen Vorsorgereglement der Migros-Pensionskasse (MPK)

Voraussetzung und Dauer der Invalidenrente

Der Anspruch auf die Invalidenrente beginnt nach Erschöpfung der Lohn- und Lohnersatzleistungen, welche mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen, in der Regel nach 730 Tagen dauernder voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.

Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt am Ende des Todesmonats der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. Im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung wird die Invalidenrente als Altersrente weiterbezahlt. Ein Kapitalbezug dieser umbenannten Leistung ist ausgeschlossen.

Zahlung der Leistungen

Die Invaliden- und Invalidenkinderrenten werden monatlich jeweils am Ende des Monats ausgerichtet.

Wegfall oder Änderung der Invalidenrente

Der Anspruch auf eine Invaliden- sowie Invalidenkinderrente wird neu berechnet, wenn sich die Erwerbsunfähigkeit ganz oder teilweise verändert, bevor Bezüger einer Invalidenrente das ordentliche Pensionierungsalter erreicht haben. Nehmen Versicherte ihre Erwerbstätigkeit nicht in einem angeschlossenen Unternehmen wieder auf, haben sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG wird gewährleistet. Vorbehalten bleibt die Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 26a Abs. 3 BVG

Voraussetzung und Dauer der Invalidenkinderrente

Haben Invalidenrentner Kinder, die bei ihrem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so wird die Invalidenrente mit einer Invalidenkinderrente ergänzt. Der Anspruch fällt grundsätzlich mit Vollendung des 18. Altersjahres oder am Ende des Todesmonats des Kindes dahin. Er besteht für Kinder, welche noch in der Ausbildung sind, bis zum Abschluss der Ausbildung und für Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Er besteht jedoch längstens bis zum Ende des Monats nach Vollendung des 25. Altersjahres.

Ohne das Vorliegen einer aktuellen Ausbildungsbestätigung nimmt die MPK an, dass das Kind nicht mehr in Ausbildung ist, so dass nach Vollendung des 18. Altersjahres keine Invalidenkinderrente mehr überwiesen wird. Erheben Versicherte Anspruch auf die weitere Ausrichtung der Invalidenkinderrente, müssen der MPK **1 bis 2 Monate vor Vollendung des 18. Altersjahres folgende Unterlagen eingereicht werden:**

- **bei einer Berufslehre:** Kopie des Lehrvertrags oder eine Bestätigung des Lehrmeisters mit Angaben über Art, Beginn und voraussichtliches Ende der Ausbildung
- **beim Besuch einer Schule:** Ausweis/Bestätigung der zuständigen Schulverwaltung mit Angaben über die Art, den Umfang und den voraussichtlichen Abschlussstermin der Ausbildung
- **bei mind. 70%-iger Invalidität des Kindes:** Kopie der Rentenverfügung der Eidg. Invalidenversicherung.

Bei Rentenzahlungen über das 18. Altersjahr hinaus ist der MPK eine vorzeitige Aufgabe oder ein Unterbruch der Ausbildung bzw. eine Änderung des Invaliditätsgrades des Kindes unverzüglich zu melden. Unrechtmässig ausgerichtete Renten müssen der MPK zurückerstattet werden.

Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität

Die MPK kürzt die Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes der versicherten Person übersteigen. Nebst Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden auch Altersleistungen, welche Invalidenrenten ablösen, gekürzt. Für die Berechnung der Überversicherung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ist das letzte Gesamteinkommen vor dem ordentlichen Pensionierungsalter massgebend.

➔ bitte wenden

Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- die Leistungen der AHV und der IV; insbesondere wird auch die AHV-Altersleistung, welche nach dem ordentlichen AHV-Rentenalter die IV-Leistung ablöst, angerechnet
- die Leistungen oder Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung sowie der Militärversicherung
- die Leistungen oder Taggelder einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden
- Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung
- die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen
- das weiterhin erzielte sowie zumutbarerweise erzielbare Erwerbseinkommen (und/oder Erwerbsersatzleistungen) bei invalidenrentenberechtigten Personen, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird
- Leistungskürzungen bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG werden nicht ausgeglichen
- Wird infolge Scheidung eine Altersrente, welche die Invalidenrente abgelöst hat geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde weiterhin angerechnet.

Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet. Falls die Leistungen der MPK gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt. Die Voraussetzung und der Umfang der Kürzung werden überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Leistungsbezüger sind verpflichtet, der MPK unaufgefordert, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen über alle Tatsachen, die für die Leistungen der MPK von Bedeutung sein könnten.

Folgende Änderungen sind u.a. **sofort schriftlich** zu melden:

- Veränderung der Rentenleistungen resp. des Invaliditätsgrades Dritter (z.B. der AHV und der IV, eines Unfallversicherers, der Militärversicherung, einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder einer ausländischen Sozialversicherung, etc.)
- Aufnahme/Aufgabe einer Erwerbstätigkeit oder erhebliche Veränderung des noch erzielten Erwerbseinkommens (z.B. Erhöhung des Beschäftigungsgrades oder Lohnerhöhungen von mehr als 10%)
- Wohnsitzwechsel
- Zivilstandsänderungen
- Vorzeitige Aufgabe resp. Unterbruch der Ausbildung der anspruchsberechtigten Kinder über 18 Jahre
- Beschlüsse der Eidg. Invalidenversicherung betreffend Veränderung des Invaliditätsgrades anspruchsberechtigter Kinder über 18 Jahre
- Todesfall der anspruchsberechtigten / versicherten Person
- Änderung der Zahladresse

Die MPK sistiert ihre Leistungen, solange die Auskünfte nicht erteilt sind. Bei der MPK anfallende Spesen können der versicherten Person in Rechnung gestellt werden.

Die anspruchsberechtigten Personen haften der MPK gegenüber für jeglichen Schaden, den sie ihr durch vorenthaltene, verspätete, unrichtige oder unvollständige Auskünfte zufügen, ausser wenn sie nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Zu Unrecht bezogene Leistungen haben sie der MPK unabhängig vom Verschulden zurückzuerstatten. Eine Verrechnung mit Leistungen anderer Sozialversicherungen ist zulässig.

Die Versicherten sind verpflichtet, bei der Durchführung aller Massnahmen, die zur Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich getroffen werden, mitzuwirken. Kommt die versicherte Person dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, können die Leistungen der MPK gekürzt oder verweigert werden.

AHV-Beitragszahlung / Unfallversicherung

Invalidenrentnerinnen und -rentner der MPK sind bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters persönlich für die AHV-Beitragszahlungen verantwortlich und melden sich bitte bei der AHV-Ausgleichskasse der Migros-Betriebe, Wiesenstrasse 15, Postfach, 8952 Schlieren, Telefon: 044 276 47 77. Falls sich der Wohnsitz im Ausland befindet, kann das Merkblatt 10.02 der AHV konsultiert werden, welches ebenfalls bei der AHV-Ausgleichskasse der Migros-Betriebe angefordert werden kann.

Die Versicherung von Unfallfolgen bei einer Krankenkasse ist gemäss Krankenversicherungsgesetz obligatorisch. **Invalidenrentnerinnen und -rentner sollten deshalb ihre Unfaldeckung überprüfen und falls notwendig anpassen.**

Die aufgeführten Erläuterungen der vorliegenden Information stellen eine Übersicht über die wichtigsten gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen dar und sind nicht abschliessend. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des ab 01.01.2019 gültigen Vorsorgereglements der MPK, welches unter www.mpk.ch/vorsorge/downloads zur Verfügung steht.